

Fall: Das Happening

Kunstdozent K gibt eine Vorlesung, die das Einüben und Durchführen eines Happenings nach dem Gemälde „Der Heuwagen“ von Hieronymus Bosch (gestorben 1516) zum Inhalt hat. Das Gemälde soll unter Verwendung neuer Ausdrucksmittel und Symbole in eine andere Darstellungsform gebracht, nämlich in eine Art moderne Theateraufführung „übersetzt“ werden. K legt die vorzunehmenden Handlungen und die zu verwendenden Materialien in einer choreografieähnlichen Darstellung zeichnerisch und schriftlich nieder. Anschließend übt er sie mit den Studenten ein und gibt ihnen dabei exakte Anweisungen, was sie zu tun haben. Im Einzelnen müssen die Studenten unter anderem bestimmte Bewegungen und Schritte machen, melodische Geräusche erzeugen oder Dinge sagen, die alle jeweils exakt durch K vorgegeben werden. Gegen Semestermitte führt er mit seinen Hörern das Happening wie geplant aus. Zugleich hat K mit B vereinbart, dass B während der Veranstaltung für Unterrichtszwecke ein Video-Band mitlaufen lassen darf. B stellt aber auch Kopien der Videoaufnahme her und beginnt, diese mit großem wirtschaftlichem Erfolg an Kunstinteressierte zu verkaufen. K verlangt von B „finanzielle Kompensation“ und Unterlassung. Zu Recht?

Hinweis: BGH vom 6.2.1985 (Happening), GRUR 1985, 529 ff.

Lösung:**A. Anspruch auf Schadensersatz, § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB (-)****I. Schuldverhältnis (+)**

K und B haben einen Vertrag über die Nutzung des Werks des K geschlossen und damit ein Schuldverhältnis begründet.

II. Pflichtverletzung (+)

Dem B ist nur die Nutzung für „Unterrichtszwecke“ erlaubt, nicht dagegen eine kommerzielle Verwertung, § 31 Abs. 5 UrhG. Er hat, indem er Kopien der Videoaufnahme an Kunstinteressierte verkaufte, gegen seine vertraglichen Pflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) verstoßen.

III. Vertretenmüssen (+)

B handelte vorsätzlich.

IV. Schaden (-)

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Schaden danach zu bestimmen, wie K stünde, wenn B sich an den Vertrag gehalten hätte. Das Vermögen des K wäre jedoch, wenn B die Grenzen des Nutzungsvertrags eingehalten hätte, genauso hoch wie es jetzt ist. Das Vermögen des K ist also nicht gemindert worden. K könnte also mangels Schaden keinen Ausgleich verlangen, also in keiner Weise am Gewinn des B „partizipieren“.

Auch einen entgangenen Gewinn (§ 252 Satz 1 BGB) kann K nicht beanspruchen, weil er in Bezug auf eine Vermarktung des Happenings keine „Vorkehrungen“ gemacht hat, aufgrund derer ein Gewinn „mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte“, § 252 Satz 2 BGB.

B. Anspruch auf Schadensersatz, § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG

Wenn das Urheberrecht unter „Schadensersatz“ dasselbe verstehen würde wie das BGB, dann wäre es verfehlt, diesen Anspruch im Detail zu prüfen, denn aufgrund des Vorergebnisses bzw. der Rechtsfolge stünde von vornherin fest, dass er im Ergebnis nicht durchgreift. Der urheberrechtliche

Schadensersatz deckt sich aber nicht mit den §§ 249 ff. BGB, sondern geht darüber hinaus.

I. Urheberrecht (+)

Der Anspruch setzt voraus, dass ein Urheberrecht an dem Happening besteht.

1. Werkart

Die Gerichte waren sich uneins, ob das Happening als eine Art lebendes Bild den Werken der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) oder ob es mit Rücksicht auf die Gestaltung und Choreografie von Handlungsabläufen zumindest auch als eine Art Bühnen- beziehungsweise Tanzwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG) anzusehen ist.

- Da in dem Happening Worte gesprochen und melodische „Geräusche“ erzeugt wurden, ließe sich an ein Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder ein Musikwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) denken.
- Das Happening könnte weiterhin Pantomime oder Tanzkunst sein, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG. In beiden Konstellationen ist das Ausdrucksmittel die Körpersprache eines Menschen, wobei im ersten Fall die Mimik und im zweiten Fall die Bewegung des gesamten menschlichen Körpers im Vordergrund steht. Das Happening enthält immerhin bestimmte menschliche Bewegungsabläufe und Schritte und hat damit Bezüge zu einem Bühnen- oder Tanzwerk.
- Schließlich könnte auch § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG einschlägig sein. Der Begriff der bildenden Künste ist nicht trennscharf definiert. Er kann erfüllt sein, wenn zum Beispiel durch die Gestaltung von Flächen, Körpern oder Räumen ein das ästhetische Empfinden ansprechender Gehalt ausgedrückt wird oder wenn mit Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit ein ästhetischer Gehalt erreicht wird, der nach den im Leben herrschenden Anschauungen als Kunst angesehen wird. Das Happening ließe sich insbesondere als eine Art „lebendes Bild“ ansehen, da es sich von dem Gemälde „Der Heuwagen“ ableitet und dieses in eine andere Darstellungsform übersetzt.

Eine exakte Zuordnung unter eine der Werkarten des § 2 Abs. 1 UrhG ist damit nicht möglich, weil das Happening zwar starke Bezüge zu mehreren Werkarten hat, aber zugleich keiner so richtig entspricht. Damit stellt sich zunächst die Frage, ob das Fehlen einer genauen Einordnung den urheberrechtlichen Schutz ausschließt.

- Bereits der Gesetzeswortlaut („*insbesondere*“) legt jedoch nahe, in § 2 Abs. 1 UrhG keine abschließende, sondern eine nur beispielhafte Regelung zu sehen.
- Dafür spricht auch die Funktion der Vorschrift. Sie konkretisiert den weiten Anwendungsbereich des § 1 UrhG und vereinfacht damit die Prüfung, ob das Urheberrecht überhaupt einschlägig ist. Sie will den Schutz für Mischformen unterschiedlicher Werkarten keineswegs ausschließen. Ein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst soll nicht einfach deshalb schutzlos bleiben, weil es eine neue Werkkategorie begründet, die der Gesetzgeber bei Fassung des § 2 Abs. 1 UrhG nicht berücksichtigt hat oder möglicherweise noch gar nicht kannte. Nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur lässt § 2 Abs. 1 UrhG daher Raum für Neuerungen.

Damit reduziert sich die Prüfung darauf, ob das Happening jedenfalls unter § 1 UrhG fällt und als solches überhaupt vom Urheberrecht erfasst werden

kann. Das ist beispielsweise nicht der Fall bei Leistungen auf Gebieten wie Technik oder Pflanzenzüchtung, die sich nach Patent-, Gebrauchsmuster- oder Sortenschutzrecht beurteilen. Das Happening lässt sich jedoch zwanglos jedenfalls als Kunst im Sinne von § 1 UrhG ansehen. Es steht insbesondere der Pantomime, der Tanzkunst und den bildenden Künsten im Sinne der § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 UrhG sehr nahe. Das Happening appelliert an ästhetisches Empfinden und möchte einen künstlerischen Gehalt ausdrücken, nämlich den des Gemäldes „Der Heuwagen“.

2. Werk (+)

Der Urheberschutz setzt weiterhin voraus, dass es sich um ein „Werk“, also um eine „*persönliche geistige Schöpfung*“ handelt, § 2 Abs. 2 UrhG.

a. Schöpfung (+)

Eine „*Schöpfung*“ setzt voraus, dass das Happening auf ein gestalterisches, menschliches Tätigwerden zurückgeht, das zur Entstehung des Werkes führt. Wenn ein vorgefundener Gegenstand als Kunstwerk präsentiert wird, entsteht dadurch kein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Die Werkschöpfung muss ferner eine Form angenommen haben, in der sie bereits der Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne zugänglich geworden ist. Eine körperliche Fixierung ist nicht erforderlich. Der ungestaltete, noch nicht geäußerte Gedanke ist nicht schutzfähig und bedarf auch keines Schutzes. Mit der Aufführung des Happenings liegt eine Schöpfung vor.

b. Geistige (+)

Erforderlich ist weiterhin eine „*geistige*“ Schöpfung. Der menschliche Geist muss im Werk zum Ausdruck kommen. Das Werk muss einen Gedanken- oder Gehaltsinhalt mitteilen.

c. Persönliche (+)

Das Kriterium „*persönliche*“ wird unterschiedlich umschrieben. Häufig heißt es, dass die Schöpfung vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein muss. Das Werk muss sich als das Ergebnis eines individuellen geistigen Schaffens darstellen. Die „Handschrift“, persönlicher Stil und Temperament des individuellen Werkschöpfers müssen erkennbar sein, so dass Doppelschöpfungen Schutz genießen können.

Die Revision hatte die Werkeigenschaft verneint, da es sich lediglich um die spontane Darstellung eines Themas durch eine Vielzahl selbstständiger Akteure gehandelt habe. Nach BGH aaO. trug das Happening dagegen sehr deutlich eine bestimmte „Handschrift“, da die Durchführung des Happenings geplant und eingeübt war, insgesamt also einen persönlichen Stempel hatte.

II. Urheberschaft des K (+)

Das Urheberrecht muss weiterhin gerade dem K als Anspruchssteller zustehen. Urheber ist nach § 7 UrhG der Schöpfer des Werks.

1. Alleinurheberschaft des K (+)

Die Idee, die Choreografie, die Ausführungsanweisungen und damit letztlich die Umsetzungsschöpfung als solche stammten allein von K. Er gab den Studenten „*exakte Anweisungen, was sie zu tun haben*“. Die übrigen Mitwirkenden waren seinen Vorstellungen untergeordnet und blieben bei der Vornahme der einzelnen Handlungen lediglich seine Gehilfen. Anhaltspunkte dafür, dass sie eigene schöpferische Beiträge geleistet hätten und daher Miturheber (§ 8 UrhG) wären, bestanden nicht.

2. Hieronymus Bosch (-)

Zu überlegen bleibt, ob der durch das Happening ausgedrückte Gedankeninhalt nicht letztlich auf den Maler des „Heuwagens“, also auf Hieronymus Bosch zurückgeht.

Das Urheberrecht kennt mehrere Kategorien für den Fall, dass ein Urheber ein Werk schafft, das sich von einem anderen in irgendeiner Weise ableitet. Nach § 3 Satz 1 UrhG kann auch eine „Zweitschöpfung“, zum Beispiel eine Übersetzung, Urheberschutz genießen, wenn sie die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung erfüllt. Sie muss also gegenüber dem Erstwerk eigenständigen Charakter haben und über eine bloße Reproduktion zum Beispiel in Form einer Vervielfältigung (§ 16 Abs. 1 UrhG), eines Vortrags (§ 20 Abs. 1 UrhG), einer öffentlichen Aufführung § 20 Abs. 2 UrhG) oder Vorführung (§ 20 Abs. 4 UrhG) hinausgehen.

Die Übersetzung in eine andere Darstellungsform geht über eine bloße Reproduktion hinaus und ist auch keine Bearbeitung, **§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG**. Wegen der völligen Verschiedenheit der Darstellungsformen von Original und Zweitwerk hält das Happening gegenüber dem Gemälde einen hinreichenden äußeren Abstand und ist daher ein eigenständiges Werk.

Es bleibt damit bei der Alleinurheberschaft des K.

III. Widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts des K (+)

Welche Positionen das Urheberrecht dem Urheber an seinem Werk zuweist, bestimmt sich nach den **§§ 11 ff. UrhG**. Im Streitfall kommt die Verletzung folgender Rechte in Betracht.

1. Verletzung des Verfilmungsrechts, § 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG (-)

In Betracht kommt zunächst, dass B das Werk verfilmt hat. Dies setzt gegenüber der bloßen Übertragung etwa auf Video jedoch ein gestalterisches Mehr voraus. Im Streitfall haben die Gerichte es dahingestellt gelassen, ob dies der Fall war.

Das Werk des K ist lediglich vervielfältigt und nicht etwa umgestaltet, bearbeitet (§ 23 Satz 1 UrhG) oder verfilmt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) worden. B hat lediglich eine Kamera „mitlaufen“ lassen. Die Aufnahme beruht also ihrerseits nicht auf einer persönlichen geistigen Schöpfung des B. Sie ist folglich kein Filmwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) und keine Verfilmung des Happenings.

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG (+)

Nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 2 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk durch Übertragung auf eine Vorrichtung zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen zu vervielfältigen. Vervielfältigen ist das Herstellen eines körperlichen Werkexemplars, das das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar machen kann.

a. Aufnahme auf Video (-)

Im Streitfall hat B das Happening zunächst auf Videoband aufgenommen und damit auf einen Bild- und Tonträger übertragen, **§ 16 Abs. 2 UrhG**. Das Happening kann auf diesem Weg wieder betrachtet werden. Es liegt damit eine Vervielfältigung vor.

Diese Vervielfältigung ist aber nicht „*widerrechtlich*“. Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen, **§ 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG**. Da K der Aufnahme auf Video zugestimmt hat, war deren Herstellung rechtmäßig.

b. Kopien der Videoaufnahme (+)

B hat außerdem Kopien der Videoaufnahme und damit weitere Vervielfältigungen hergestellt.

B war nur berechtigt, das Werk lediglich „auf die ihm erlaubte Art zu nutzen“, § 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG. Nach der mit K getroffenen Absprache durfte B das Happening aufnehmen und damit ein körperliches Werkexemplar herstellen. Durch das Anfertigen der Kopien ist es aber zu weiteren Vervielfältigungen des Happenings gekommen, die von der Befugnis des B nicht gedeckt waren. Die Absprache mit K erlaubte dem B nur, eine Video-Kamera „für Unterrichtszwecke“ mitlaufen zu lassen, § 31 Abs. 1 Satz 2 a.E. UrhG. Eine Berechtigung, das Happening in mehrfacher Form auf Videokassetten zu bringen, um sie zu verkaufen, war darin nicht enthalten. Durch das Herstellen der Kopien hat B deshalb die Rechte des K aus §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG verletzt.

3. Verletzung des Verbreitungsrechts, §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG (+)

Dem Urheber steht ferner das ausschließliche Recht zu, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werks der Öffentlichkeit anzubieten, §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG. B hat dieses Recht des K verletzt. In dem Verkaufen der Videoverionen liegt ein „in Verkehr“ bringen.

K hat dem B eine Verbreitung nicht erlaubt, § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 UrhG. K war nur mit einer Nutzung des Happenings zu Unterrichtszwecken, nicht aber mit einer gewinnorientierten kommerziellen Vermarktung einverstanden. Das Verbreitungsrecht verbietet es dem B, der Öffentlichkeit Werkexemplare anzubieten.

IV. Verschulden

Der Anspruch auf Schadensersatz setzt voraus, dass dem B als Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, §§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG, 276 Abs. 2 BGB. B handelte vorsätzlich.

V. Schaden

Die Höhe des Schadensersatzes kann auf drei verschiedene Weisen ermittelt werden.

- Kein Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB (siehe oben).
- Nach § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG kann der Verletzte vom Verletzer aber auch Herausgabe des Verletzergewinns, also des Gewinns verlangen, den der B durch die Vermarktung der Aufnahmen erzielt hat. Um die Höhe des Anspruchs beziffern zu können, steht dem Verletzten gegen den Verletzer überdies ein Anspruch auf Auskunft, das heißt auf Rechnungslegung über die Höhe des Verletzergewinns zu.
- Schließlich kann der Verletzte als Schadensersatz aber auch eine angemessene Lizenzgebühr für die Benutzung des ihm zustehenden Rechts fordern, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Danach könnte K von B also auch eine angemessene Lizenzgebühr, das heißt den Betrag verlangen, der üblicherweise für eine derartige Erlaubnis zu zahlen ist.

C. Anspruch auf Entschädigung, § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG (-)

Nach § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz eines etwaigen immateriellen Schadens verlangt werden. Der Anspruch kann dem Urheber des Werks zustehen, nicht dagegen einem Nutzungsberechtigten. Er setzt aber nach Sinn und Zweck eine Verletzung

ideeller Interessen, das heißt von Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 12 – 14 UrhG) voraus. Eine solche Verletzung gibt es im Streitfall nicht.

Die Fallfrage nach „finanzieller Kompensation“ ist so zu verstehen, dass K auch nach dem Ersatz möglicher Nichtvermögensschäden fragt.

D. Ansprüche auf Unterlassung

I. §§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 16 UrhG (+)

1. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG (+) Siehe oben.

2. Wiederholungsgefahr

Der Unterlassungsanspruch setzt „*Wiederholungsgefahr*“ voraus. Sie ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte zu vermuten, da B in der Vergangenheit abrede- und rechtswidrig Vervielfältigungen hergestellt und verbreitet hat.

3. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen B, dass dieser keine weiteren Kopien der Videoaufnahme herstellt.

II. §§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 17 UrhG (+)

Das Verbreitungsrecht ist verletzt. Ebenso ist die Wiederholungsgefahr zu bejahen. K kann daher von B verlangen, dass dieser keine Kopien der Videoaufnahme mehr vertreibt.

§ 6: SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS

A. Ausgangsfragen

Eingriffe in fremde Urheberrechte sind in bestimmten Fällen nicht widerrechtlich. Der Gesetzgeber nennt diese Erlaubnis-/Rechtfertigungstatbestände „*Schranken*“. Sie sind weitgehend in den **§§ 44a ff. UrhG** geregelt. Der Urheber muss bestimmte Nutzungen seines Werks hinnehmen, wird aber immerhin vor Veränderungen seines Werks geschützt, §§ 62, 39, 14 UrhG.

Die stärkste „Schranke“ findet sich in **§ 5 UrhG** für „*amtliche Werke*“. Nach dieser Vorschrift sind zum Beispiel Rechtsnormen, Bekanntmachungen, Entscheidungen und ihre amtlich verfassten Leitsätze gemeinfrei. Äußerungen der drei Staatsgewalten sollen im Interesse des Staats an einer möglichst breiten Information der Bevölkerung frei verwertet werden dürfen.

Handelt es sich um ein nichtamtliches Werk, dann kann der Urheberschutz eingreifen, BGH vom 21.11.1991 (Leitsätze), BGHZ 116, 136, 144 ff. So zum Beispiel die Gesetzesüberschriften durch den Beck-Verlag oder die Leitsätze einer Gerichtsentscheidung, sofern sie von einer Zeitschriftenredaktion und nicht von dem betreffenden Gericht selbst formuliert worden sind.

Während **§ 5 UrhG** eine ganze Kategorie von Werken vollständig vom Urheberschutz ausschließt, enthalten die **§§ 44a ff. UrhG** detailliertere Schranken, die „nur“ einzelne Rechte des Urhebers einschränken. Diese Schranken setzen auf unterschiedlichen Stufen ein und sind für den Urheber unterschiedlich einschneidend.

- Die Beschränkung der Schutzdauer, also das Ende des Urheberschutzes mit Ablauf der Schutzfrist (**§§ 64 ff. UrhG**), ist die stärkstmögliche Beschränkung. Sie lässt das Urheberrecht entfallen.
- Weiterhin können bestimmte Nutzungen freigestellt werden, also in Anspruch genommen werden, ohne dass dafür ein Entgelt zu zahlen ist. So können zum Beispiel öffentliche Reden über Tagesfragen in Zeitungen vervielfältigt und verbreitet werden, **§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG**. Wird ein Werk aufgrund urheberrechtlicher Schranken zulässigerweise vervielfältigt, so ist stets die Quelle anzugeben, **§ 63 Abs. 2 UrhG**.
- Ebenso ist eine „Lizenz von Gesetzes wegen“ denkbar, bei der unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Nutzung auch ohne Bewilligung des Berechtigten vorgenommen werden kann und nur Vergütungsansprüche bestehen. Ein Beispiel ist **§ 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG**. Danach hat der Urheber kein Recht, das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken des Werks zu verhindern, kann aber eine angemessene Vergütung verlangen.

B. Privatgebrauch, sonstiger eigener Gebrauch

Das Gesetz stellt den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch von Werken frei, um dem Einzelnen eine umfassende Teilnahme am Geistesleben und die Bildung und Entfaltung seiner Persönlichkeit zu ermöglichen.

I. Zuschnitt der Verwertungsrechte

Die Ausgestaltung der Verwertungsrechte lässt bereits in mehrfacher Hinsicht Raum für einen freien Werkgenuss des Einzelnen.

Er darf etwa das gekaufte Buch beliebig oft lesen oder Noten immer wieder spielen und sich daran erfreuen und bilden. Auch ist es gestattet, das Werkexemplar an Familienmitglieder, Verwandte oder Freunde weiterzugeben oder Noten innerhalb des persönlichen Bekanntenkreises zur Aufführung zu benutzen. Nach der Erschöpfung des Verbreitungsrechts (§ 17 Abs. 2 UrhG) ist es dem Werkeigentümer auch gestattet, das Werk beliebig weiterzuverkaufen, sei es privat oder zum Beispiel über den Antiquariatsbuchhandel. Ebenso ist das Recht des Urhebers zur unkörperlichen Wiedergabe auf die öffentliche Wiedergabe (§§ 19 ff., 15 Abs. 3 UrhG) beschränkt.

II. § 53 UrhG

Das Gesetz gestattet in den §§ 53 – 54h UrhG unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen Gebrauch. Die Ausgangsvorschrift ist **§ 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

1. Vervielfältigung

Danach dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch hergestellt werden. Die Vorschrift gewährt nur ein Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), aber keine anderen Nutzungsbefugnisse.

Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzt werden, **§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG**.

Für bestimmte Vervielfältigungen gilt die Schranke nicht, sie bedürfen nach wie vor der Einwilligung des Berechtigten, siehe im Einzelnen **§ 53 Abs. 7 UrhG**. Dies gilt zum Beispiel für die Aufnahme öffentlicher Vorträge, etwa einer öffentlichen Vorlesung. Ebenso wäre aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen im Hinblick auf das Recht am eigenen Wort die Einwilligung des Dozenten erforderlich, BGH vom 20.5.1958, BGHZ 27, 284 ff.

2. Einzelne

Unter „*einzelnen*“ Vervielfältigungsstücken versteht BGH vom 14.4.1978 (Vervielfältigungsstücke), GRUR 1978, 474, 476 nicht mehr als sieben Vervielfältigungsstücke.

3. Privater und sonst eigener Gebrauch

Erforderlich ist weiterhin die Anfertigung zum „*privaten Gebrauch*“. Die Vervielfältigung darf „*weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen*“, **§ 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

Als privater Gebrauch wird auch das Mitschreiben einer Vorlesung (= Vervielfältigung) und das Überlassen des Manuskripts an einen Freund angesehen.

In § 53 Abs. 2 UrhG sind neben dem privaten Gebrauch weitere privilegierte Zwecke aufgelistet.

4. Keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage

§ 53 Abs. 1 UrhG setzt nicht voraus, dass der Vervielfältigende auch Eigentümer des Werkexemplars ist, von dem er die Vervielfältigung anfertigt, *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 6. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 11 a.E. Die Schranke greift aber nicht ein, wenn sozusagen „im Vorfeld“ der Vervielfältigung gegen das Urheberrecht verstoßen wurde. Eine Vorlage ist „*rechtswidrig hergestellt*“, wenn sie unter Verletzung des Urheberrechts erzeugt wurde. Die Vorlage ist „*rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht*“ worden, wenn ihre Zugänglichmachung gegen § 19a UrhG verstößt.

Es muss sich ferner um eine „*offensichtlich*“ rechtswidrig hergestellte Vorlage handeln. Das Merkmal der „Offensichtlichkeit“ ist auslegungsbedürftig und bedarf der näheren Konkretisierung. Dabei ist die „Offensichtlichkeit“ nach – derzeit wohl noch – herrschendem Verständnis nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Merkmalen zu bestimmen, weil der Umfang eines absoluten Rechts nicht vom Kenntnisstand einzelner Personen abhängen kann, etwa *Wirtz* in: *Fromm/Nordemann*, 12. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 20; a.A. *Loewenheim* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Auflage 2020, § 53 UrhG Rdnr. 19. „Offensichtlichkeit“ ist allgemein dann gegeben, wenn die Rechtswidrigkeit der Vorlage für jedermann auf den ersten Blick erkennbar ist, *Wirtz* in: *Fromm/Nordemann*, 12. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 20; ähnlich *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 6. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 12. Um dies nun beurteilen zu können, müssen einzelne objektive Kriterien herangezogen werden. Es besteht keine gesonderte Nachforschungspflicht des Nutzers.

Als Beispiele einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage nennt *Wirtz* in: *Fromm/Nordemann*, 12. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 21: mittels versteckter Kamera aufgenommene Fotos von Prominenten, Privaträumen oder Entwürfen neuer Produkte; zeitlich vor der Veröffentlichung von Druckwerken, Musik-CDs oder Filmen liegende Angebote.

5. §§ 54 - 54h UrhG

Geschieht die Vervielfältigung durch ein Kopiergerät, so trifft den Hersteller des Geräts unter den Voraussetzungen von § 54 UrhG eine Vergütungspflicht.